

Die neue EU Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGV) tritt in Kraft - kein Grund zur Panik

Per 25. Mai 2018 tritt die neue EU-DSGV in Kraft. Juristen sind sich darüber einig, dass viele Fragen sehr widersprüchlich oder sehr unscharf geregelt sind. Vor diesem Hintergrund ist es nicht weiter erstaunlich, dass in der Öffentlichkeit viele Halb- und Unwahrheiten zirkulieren.

Auf der Grundlage vertiefter Abklärungen mit dem EuropaInstitut der Universität Zürich fassen wir die relevanten Punkte aus der Sicht von Schweizer Zahnarztpraxen wie folgt zusammen:

- (1) Grundsätzlich gilt in der Schweiz immer noch das nationale Datenschutzgesetz, welches sich derzeit in Revision befindet. Die Bestimmungen der neuen EU-DSGV werden diese Revisionsarbeiten sicher massgeblich beeinflussen.
- (2) Die unterschiedlichen Sprachversionen widersprechen sich teilweise in eklatanter Weise. Massgebend bei Widersprüchen ist immer die englische Sprachversion.
- (3) Selbst wenn eine Schweizer Zahnarztpraxis unter die Regelungen der EU-DSGV fällt, ist derzeit völlig unklar, ob und wie Schweizer Unternehmen resp. Zahnarztpraxen bei einem allfälligen Verstoss gegen die Bestimmungen der EU-DSGV überhaupt sanktioniert werden können.
- (4) Nur in Ausnahmefällen dürfte die EU-DSGV für Schweizer Zahnarztpraxen direkt Wirkung entfalten. Ein Kurz-Check lohnt sich aber allenthalben.
- (5) Wenn Sie eine der folgenden Fragen mit „ja“ beantworten, so ist die Wahrscheinlichkeit hoch, unter die Bestimmungen der EU-DSGV zu fallen. In diesen Fällen empfiehlt sich eine nähere Prüfung Ihrer individuellen Situation:
 1. Sie bieten Produkte und Leistungen aktiv an Privatpersonen mit Domizil in der EU an?
 2. Sie lassen Patientendaten durch ein externes Unternehmen mit Domizil in der EU bearbeiten oder analysieren?
 3. Sie betreiben eine Niederlassung oder ein Tochterunternehmen in der EU?
 4. Sie betreiben eine Webseite, mit deren Hilfe Sie Private mit Domizil in der EU aktiv ansprechen, deren Besucherverhalten Sie systematisch analysieren, auf der Sie Cookies verwenden oder über welche Sie Newsletter zum Download anbieten?
 5. In Ihrer Praxis besteht die Möglichkeit, via Internet Online Behandlungstermine zu buchen?
 6. Beschäftigen Sie Grenzgänger, welche zumindest einen Teil Ihres Arbeitspensums per Online-Zugriff im privaten Home Office erledigen?

- (6) Hat der vorstehende Selbst-Check ergeben, dass Sie unter die Regelungen der EU-DSGV fallen könnten, so empfehlen wir die folgenden Sofortmassnahmen:
1. Detaillierte Abklärung, ob Sie wirklich unter die Regelungen der EU-DSGV fallen
 2. Abfassen und Publikation eines rechtskonformen Dokumentes „Datenschutzerklärung“
 3. Unterzeichnung eines Dokumentes „Auftragsverarbeitung“ mit externen Datenverarbeitern
 4. Bestellung eines Data Protection Officers

Datenschutz wird ein immer wichtigeres Thema, welches in letzter Konsequenz sogar die Existenz Ihrer Zahnarztpraxis ernsthaft in Frage stellen kann. Es lohnt sich deshalb, sich vor allem auch als (Mit-)Eigentümer einer Schweizer Zahnarztpraxis mit Themen des Patientengeheimnisses und des Datenschutzes auseinanderzusetzen. Wir von der Prozessteam AG stehen Ihnen dabei gerne unterstützend und beratend zur Seite - und zwar auf der Basis von rechtlich abgesicherten Fakten und ohne unnötige Angstmacherei.

Sie haben noch Fragen oder sind unsicher? Bitte kontaktieren Sie unsere Hotline. Wir haben uns eingehend mit dem Thema beschäftigt.

Ihr Prozessteam